

GESETZENTWURF

der AfD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes (SVerf), des Saarländischen Landtagswahlgesetzes (LWG), des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Die Verfassung des Saarlandes (SVerf) - vom 15. Dezember 1947 (Amtsblatt S. 1077) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 710) – wird wie folgt geändert:

Artikel 64 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „über 18 Jahre“ durch die Wörter „über 16 Jahre“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Saarländischen Landtagswahlgesetzes**

Das Landtagswahlgesetz (LWG) - vom 19. Oktober 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2016 (Amtsbl. I S. 664), geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (Amtsbl. I 2019 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr“ durch die Wörter „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Gesetz Nr. 984 – Kommunalwahlgesetz KWG - vom 13. Dezember 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 127):

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr“ durch die Wörter „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

Ausgegeben: 09.05.2019

Artikel 4

Änderung des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Gesetz Nr. 788 - Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) - wird wie folgt geändert:

§ 49a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gemeinden sollen Kinder und müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von den Gemeinden geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern von 20, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern von 50, in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern von 150 in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat oder Stadtrat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Stadtrates in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat beziehungsweise der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

Begründung:

Allgemein

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte Jugendlicher im Saarland gestärkt werden.